

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Niebel, Jürgen Koppelin,  
Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4628 –**

### **Verfassungsgemäßheit von Hartz IV**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

An der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Regelung des § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wonach zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben von Kreisen und kreisfreien Städten und der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem SGB II Arbeitsgemeinschaften gegründet werden sollen, sind Zweifel aufgekommen. Sollte die Rechtsprechung die geltend gemachten Bedenken bestätigen, hätte das erhebliche Konsequenzen nicht nur für die Vertragspartner in den Arbeitsgemeinschaften, sondern auch für die Rechtmäßigkeit und Anfechtbarkeit der Bescheide an Millionen von Leistungsempfängerinnen und -empfängern.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der ursprüngliche, von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestagsdrucksache 15/1516) sah eine einheitliche Trägerschaft für die Grundsicherung für Arbeitsuchende vor; diese sollte bei der Bundesagentur für Arbeit liegen. So wurde der Entwurf auch vom Deutschen Bundestag beschlossen (Bundesratsdrucksache 731/03). Die Entscheidung, die Trägerschaft zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern aufzuspalten, wie dies jetzt § 6 SGB II vorsieht, wurde im Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag getroffen, ebenso die Entscheidung, dass die Träger zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft einrichten.

Mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II betritt der Gesetzgeber in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht Neuland. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine neue Organisationsform Fragen aufwirft. Die Bundesregierung hat deshalb seit Verkündung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt große Anstrengungen unternommen, gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Agenturen für Arbeit und den

kommunalen Trägern rechtliche Unklarheiten hinsichtlich der Errichtung von Arbeitsgemeinschaften zu beseitigen.

1. Wie viele Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II sind tatsächlich gegründet worden?

Bis zum 3. Januar 2005 wurden Kooperationsverträge für 309 Arbeitsgemeinschaften geschlossen. Berlin wird in dieser Aufstellung als eine Arbeitsgemeinschaft gezählt, wobei es aber in Berlin 12 Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene gibt. Die Gesamtzahl aller Arbeitsgemeinschaften einschließlich der Berliner Bezirks-Arbeitsgemeinschaften beträgt somit 320.

2. Wie viele Arbeitsgemeinschaften sollen noch gegründet werden?

Nach den Rückmeldungen der Agenturen für Arbeit ist zu erwarten, dass insgesamt 343 Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

3. Wie viele von den gegründeten Arbeitsgemeinschaften sind arbeitsfähig?

Sämtliche Arbeitsgemeinschaften, die zum 1. Januar 2005 errichtet wurden, sind arbeitsfähig.

4. Welche Rechtsform haben die bereits gegründeten arbeitsfähigen Arbeitsgemeinschaften und welche sollen die noch zu gründenden Arbeitsgemeinschaften haben?

In ungefähr 90 Prozent der Fälle haben die Träger sich entschieden, ihre Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu errichten. In 5 Prozent der Fälle wurde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gebildet, in 2 Prozent der Fälle eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Zu den verbleibenden 3 Prozent liegen keine Informationen über die Rechtsform vor.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Arbeitsgemeinschaften in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft, einer privaten Gesellschaft oder einer gemeinnützigen Gesellschaft juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes (GG) sind?

Nein.

§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II, wonach der Geschäftsführer die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich vertritt, setzt voraus, dass die Arbeitsgemeinschaft als solche rechtserheblich handeln, klagen und verklagt werden kann. Die Arbeitsgemeinschaft hat somit rechts- und prozessfähig zu sein, ohne dass es darauf ankäme, sie als juristische Person des öffentlichen Rechts zu qualifizieren.

Mit dem Begriff der juristischen Person verbindet sich üblicherweise die Vorstellung einer umfassenden Rechtsfähigkeit, insbesondere in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten. Ob eine Arbeitsgemeinschaft eine derart umfassende Rechtsfähigkeit erlangt, hängt davon ab, in welcher Rechtsform sie errichtet wird.

6. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts eingeteilt werden in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, das Risiko, dass die auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegründeten Arbeitsgemeinschaften für nichtig erklärt werden, und wie beurteilt sie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen für die Vertragspartner und die betroffenen Leistungsempfängerinnen und -empfänger?

Öffentlich-rechtliche Organisationen brauchen nicht zwingend als juristische Personen des öffentlichen Rechts errichtet zu werden. Das Sozialgesetzbuch lässt an zahlreichen Stellen zu, dass Träger von sozialen Leistungen Arbeitsgemeinschaften bilden, z. B. auch in § 90 Abs. 1 Satz 3, § 106 Abs. 4a Satz 1, § 130a Abs. 5 Satz 3, § 213 Abs. 4, § 219 Abs. 1, 2, § 278, § 282 Satz 2, § 303 SGB V, § 78 SGB VIII, § 12 Abs. 2, § 19 Abs. 6 SGB IX, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 85 Abs. 2, § 89 Abs. 2 SGB XI.

Vor diesem Hintergrund ist das Risiko, dass die Arbeitsgemeinschaften wegen ihrer organisatorischen Struktur für nichtig erklärt werden könnten, begrenzt.

Sollte eine Arbeitsgemeinschaft nicht wirksam errichtet sein oder nicht wirksam errichtet werden können, hätten gemäß § 6 Abs. 1 SGB II die kommunalen Träger über die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II zu entscheiden, die Agenturen für Arbeit über alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bescheide der Arbeitsgemeinschaft wären von der sachlich unzuständigen Stelle erlassen, was deren Rechtswidrigkeit, entsprechend § 40 Abs. 3 Nr. 1 SGB X aber nicht deren Nichtigkeit zur Folge hätte. Die Anfechtung eines noch nicht rechtskräftigen Verwaltungsaktes würde zudem nicht zu einer anderen Entscheidung über Bestehen und Höhe des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen.

7. Wurden die Kommunen auf die bestehenden Risiken hingewiesen, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, in welcher Form ist dies erfolgt?

Die Rechtsfragen und die sich aus unterschiedlichen Rechtsauffassungen ergebenden Risiken wurden insbesondere bei den Verhandlungen über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgiebig mit den Vertretern der kommunalen Träger konstruktiv diskutiert und abgewogen. Dazu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) auch mit insgesamt 20 Pilot-Arbeitsgemeinschaften im ersten Halbjahr 2004 unmittelbar Gespräche geführt. Darüber hinaus hat das BMWA mit allen Bundesländern auf Arbeitsebene Gespräche zur Erörterung und Lösung offener Rechtsfragen insbesondere im Bereich der Errichtung der Arbeitsgemeinschaften geführt.

8. Sieht die Bundesregierung in der in § 44b SGB II vorgesehenen einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II durch die BA und die kreisfreien Städte und Kreise durch Arbeitsgemeinschaften einen Widerspruch zu den kompetenz- und Organisationsvorschriften der Artikel 83 ff. GG?

Nein.

9. Wenn nein, hat sie die Verfassungsgemäßheit der Regelung des § 44b SGB II geprüft und zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung mit Blick auf die Frage der Zulässigkeit einer Mischverwaltung trotz des Gebots einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung und der Verwaltungsklarheit gekommen?

§ 44b SGB II wurde unmittelbar durch die gesetzgebenden Körperschaften formuliert; die Regelung entstand im Vermittlungsausschuss. Bedenken gegen ihre Verfassungsmäßigkeit bestanden während der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss nicht. In der abschließenden Beschlussfassung fand das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat eine große Mehrheit, die auch eine Verfassungsänderung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch eine Arbeitsgemeinschaft ermöglicht hätte. Doch ist eine solche zu keiner Zeit in Betracht gezogen worden.

§ 44b SGB II beinhaltet keine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung; die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Agenturen für Arbeit und der Kommunen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird nicht in unzulässiger Weise beschränkt. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44b Abs. 3 SGB II zwar die Aufgaben der Agentur für Arbeit und – im Falle einer Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen – auch der kommunalen Träger wahr. Die Agenturen für Arbeit und die Kommunen bleiben jedoch jeweils die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II für ihre jeweiligen Leistungen zuständigen Träger. Die fortbestehende Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Träger in der Arbeitsgemeinschaft wird durch § 44b Abs. 4 SGB II unterstrichen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die aus einer Verfassungswidrigkeit des § 44b SGB II resultierenden Folgen für die von den Arbeitsgemeinschaften erlassenen Verwaltungsakte?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 sowie auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.